

Annenstraße 32/5. OG/32, 8020 Graz | Wohnung | Objektnummer: 6133/1258

Annenstraße 32/32 - Helle und geräumige geförderte 3 Zimmerwohnung



Ihre Ansprechpartnerin

Alexandra Schirer

+43 664 3810043

alexandra.schirer@wesiak.com

www.wesiak.com

Annenstraße 32/32 - Helle und geräumige geförderte 3 Zimmerwohnung

Lage

Öffentliche Verkehrsanbindungen befinden sich nur wenige Gehminuten entfernt (ca. 3 min Haltestelle Roseggerhaus Linie 1, 3, 6 und 7). Diverse Nahversorger wie zB Spar, Bipa sowie Erholungsmöglichkeiten (Volksgarten/Murpromenade) befinden sich in unmittelbarer Nähe.

Obwohl die Annenstraße lebhaft ist, bietet sie dennoch ruhige Rückzugsorte und grüne Oasen, die zum Entspannen und Erholen einladen. Die Mischung aus urbanem Flair und Erholungsmöglichkeiten macht sie zu einem beliebten Wohnort für Menschen jeden Alters.

Beschreibung

Auf der 5. Etage gelegen, erstreckt sich die Wohnung über großzügige 70,4m² und bietet somit ausreichend Platz für Sie und Ihre Familie. Durch die optimale Raumaufteilung mit insgesamt 3 Zimmern wird jeder Quadratmeter optimal genutzt und bietet Ihnen ein angenehmes Wohngefühl.

Der erste Eindruck zählt und das gilt auch für diese Wohnung, die sich in einem neuwertigen Zustand präsentiert. Der moderne und hochwertige Stil zieht sich durch die gesamte Wohnung und lässt keine Wünsche offen. Die Böden aus Fliesen und Parkett verleihen der Wohnung ein edles Ambiente und sorgen für ein angenehmes Wohngefühl.

Die Raumaufteilung lässt keine Wünsche offen: im unteren Bereich befinden sich ein Vorraum, eine Toilette, ein Badezimmer mit Dusche sowie 2 extra begehbare Zimmer. In der obersten Etage befindet sich ein helles geräumiges Küche-Wohn-Essbereich mit schönem Ausblick.

Die offene Wohnküche ist das Herzstück dieser Wohnung und bietet Ihnen ausreichend Platz für gemütliche Abende mit Familie und Freunden. Die Einbauküche lässt keine Wünsche offen und ist mit allen notwendigen Geräten ausgestattet, um Ihre kulinarischen Fähigkeiten voll ausleben zu können.

Die Wohnung verfügt über ein Kellerabteil. Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Eine Freifläche ist nicht vorhanden - Die Heizkosten sind in der Bruttomiete nicht inkludiert.

Derzeit ist die Wohnung noch aktuell bewohnt und daher stehen uns keine Fotos zur Verfügung.

Überzeugen Sie sich selbst von dieser Traumwohnung und vereinbaren Sie noch heute einen Besichtigungstermin.

Wir weisen darauf hin, dass zwischen dem Vermittler und dem zu vermittelnden Dritten ein familiäres oder wirtschaftliches Naheverhältnis besteht.

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.

Eckdaten

Nutzfläche:	ca. 70,4 m ²	Nutzungsart:	Wohnen
Etage:	5. Etage / 5.Obergeschoss	Beziehbar:	01.02.2026
Zimmer:	3	Mietdauer:	unbefristet
Bäder:	1	Kündigungsverzicht:	1 Jahr
WCs:	1	Mobiliar:	Küche, Bad
Keller:	1	Bauart:	Altbau
		Zustand:	gepflegt
		Baujahr:	1880
		Letzte Sanierung:	2019
		Letzte Generalsanierung:	2019
		Energieausweis	
		Gültig bis:	07.03.2029
		HWB:	C 61,6 kWh/m ² a
		fGEE:	C 1,28

Ausstattung

Boden:	Fliesen, Parkett	WCs:	Toilette
Fahrstuhl:	Personenaufzug	Bad:	Dusche
Befuerung:	Fernwärme	Küche:	Einbauküche, Wohnküche / offene Küche
Fernsehen:	Kabel / Satelliten-TV	Extras:	Fahrradraum

Preisinformationen

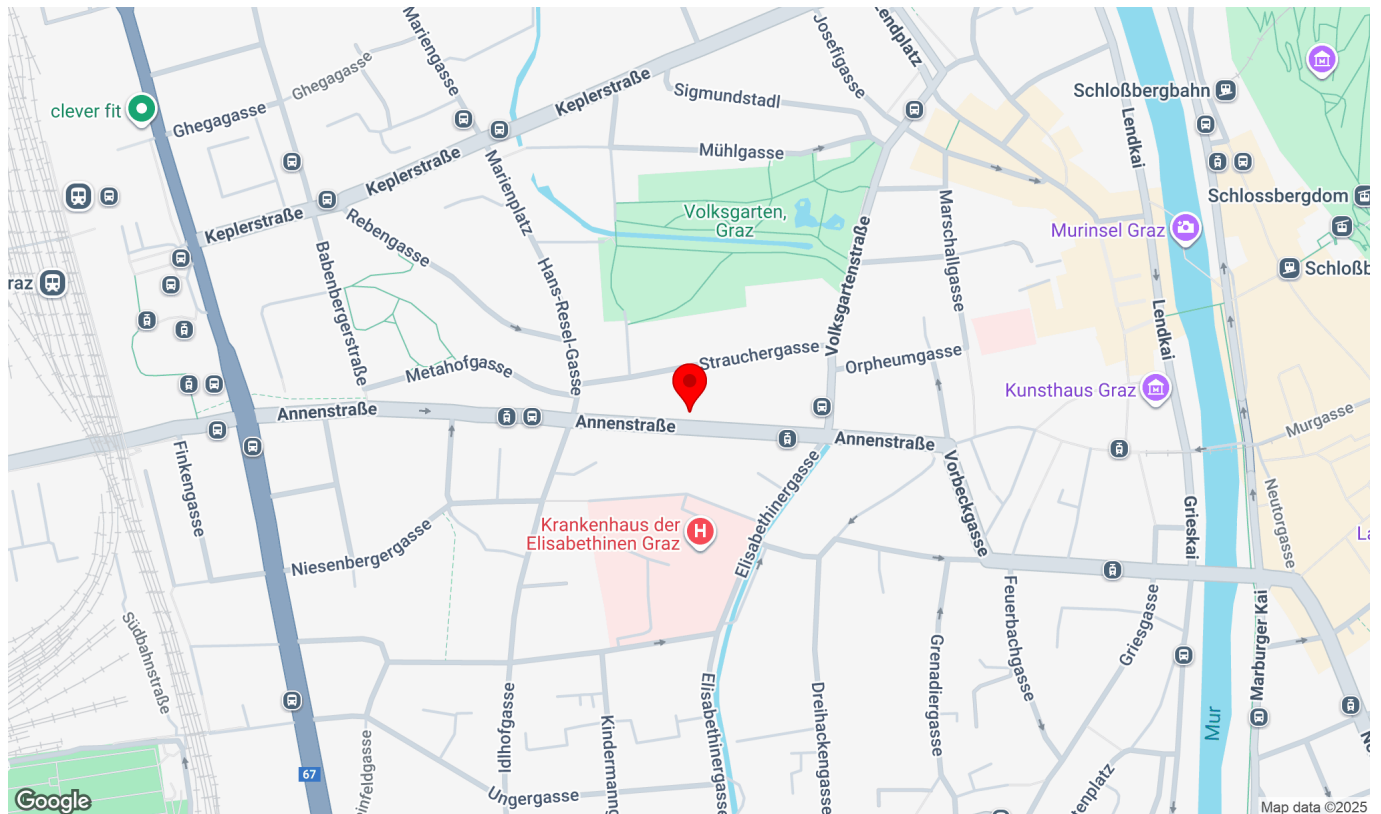
Gesamtmiete:	686,83 €	ohne Strom & Heizung	
Miete pro m ² (exkl. USt.):	5,83 €	inkl. Betriebskosten	
Betriebskosten pro m ² (exkl. USt.):	2,40 €		
Miete:	410,43 €	Kaution:	3.642,00 €
Betriebskosten:	168,96 €	Provision:	Gemäß Erstauftraggeberprinzip bezahlt der Abgeber die Provision.
Möbelmiete:	40,00 €		
Sonstiges:	5,00 €		
Umsatzsteuer:	62,44 €		
Monatliche Gesamtbelastung:	686,83 €		

Weitere Fotos



Lage

Annenstraße 32/5. OG/32, 8020 Graz



Infrastruktur/Entfernungen (POIs)

Gesundheit

Arzt	50 m
Apotheke	175 m
Klinik	800 m
Krankenhaus	200 m

Nahversorgung

Supermarkt	125 m
Bäckerei	125 m
Einkaufszentrum	575 m

Verkehr

Bus	125 m
Straßenbahn	150 m
Autobahnanschluss	4.525 m
Bahnhof	675 m
Flughafen	9.325 m

Kinder & Schulen

Schule	100 m
Kindergarten	425 m
Universität	1.200 m
Höhere Schule	1.125 m

Sonstige

Geldautomat	75 m
Bank	75 m
Post	725 m
Polizei	175 m

Angaben Entfernung Luftlinie / Quelle: OpenStreetMap

WESIAK
Group

Hausverwaltung
www.wesiak.com

SIXL

ARCHITEKTUR
REVITALISIERUNG
BAUMANAGEMENT

Dipl.-Ing. Roger Seif - ZF GmbH
An der Ebnethausgasse 32
T. 0316 67 78 43
www.sixl-ef.com

REVITALISIERUNG
Allgemein besiedelter und
genötigt zertifizierter
Sachverständiger

5. Obergeschoss - Top 32

1. Ebene

2. Ebene

DATUM: 26.05.2020

INDEX A

TOP 32 - 5. Obergeschoss
VNFL: 70,40 m²
Kellerabteil

ANNENSTARSSE 32

8020 GRAZ

GRUNDRISS

UNIVERSITÄT FÜR ANGENDE

Ausarbeitung gemäß Ausschreibung, erstellt von der Architekturkammer Graz, im Auftrag der Stadt Graz
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung der Architekturkammer Graz.
Dieses Dokument ist Eigentum der Architekturkammer Graz und darf nicht ohne schriftliche Genehmigung der Architekturkammer Graz verbreitet werden.
Möglichkeit ist jedem für die Nachnutzung.

Informationsblatt

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

ÖVI-Form Nr. 14M/07/2023

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters	2
II. Rücktrittsrechte	3

Das Mietobjekt wird Ihnen vom Immobilienmaklerunternehmen

vertreten durch
zur höchstpersönlichen Verwendung präsentiert. Eine Weitergabe von Geschäfts-
gelegenheiten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Immobilienmaklers.

**Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirt-
schaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den
Vermieter tätig ist.**



Von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreu-
händer, empfohlene Geschäftsbedingungen gem. § 10 ImmMV 1996, BGBl. Nr. 297/1996
GZ 2023/05/05 – FVO Go/Pe – Form 14M/ÖVI

Medieninhaber: Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft
1070 Wien, Mariahilfer Straße 116/2. OG/2 • E-Mail: office@ovi.at • www.ovi.at

Diese Informationsbroschüre wurde auf Basis der aktuellen Gesetzestexte und ständiger Rechtsprechung sorgfältig er-
stellt und den Mitgliedsbetrieben von ÖVI und WKO zur Verfügung gestellt. Die Verwendung erfolgt unter der Vorausset-
zung, dass eine Haftung des Medieninhabers ausgeschlossen wird. Eine mögliche Schutzwirkung zugunsten Dritter wird
ausdrücklich ausgeschlossen. Eine individuelle Abänderung oder auszugsweise Verwendung bedarf der ausdrücklichen
Zustimmung.

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters

Mit der Einführung des sogenannten »Bestellerprinzips« bei der Vermittlung von Miet-
wohnungen geht der Gesetzgeber ab 01.07.2023 davon aus, dass der Immobilienmakler
in der Regel nur mit dem Erstauftraggeber eine Provision vereinbaren kann. Wenn der
Immobilienmakler zunächst vom Vermieter oder von einem von diesem dazu Berechti-
gten beauftragt wird, kann er nur mit diesem eine Provision vereinbaren. Gleichzeitig wird
der Makler im Regelfall auf seine Doppelmaklertätigkeit gem. § 5 MaklerG verzichten, viel-
mehr ausdrücklich gem. § 17 MaklerG erklären, dass er einseitig nur für den Vermieter tä-
tig wird, nicht für den Mieter.

Gesetzestext § 17 a Maklergesetz

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

§ 17a. (1) Wenn ein Vermieter oder ein von diesem dazu Berechtigter im eigenen Namen
als erster Auftraggeber einen Immobilienmakler mit der Vermittlung eines Wohnungsmiet-
vertrags beauftragt hat, kann der Immobilienmakler nur mit dem Vermieter bzw. dem von
diesem Berechtigten eine Provision vereinbaren.

(2) Mit einem Wohnungssuchenden kann ein Immobilienmakler nur dann eine Provision
vereinbaren, wenn ihn dieser als erster Auftraggeber mit der Vermittlung eines Wohnungs-
mietvertrags beauftragt hat.

(3) Auch mit dem Wohnungssuchenden als erstem Auftraggeber kann der Immobilienmak-
ler keine Provision vereinbaren, wenn

1. der Vermieter oder der Verwalter am Unternehmen des Immobilienmaklers oder an ei-
nem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 189a Z 8 UGB) unmittelbar oder mittel-
bar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Perso-
nen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder wenn der Immobilienmakler
am Unternehmen des Vermieters oder Verwalters oder an einem mit diesem verbunde-
nen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwal-
ter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben
kann, oder
2. der Vermieter oder eine in Z 1 erster Satz genannte Person vom Abschluss eines Makler-
vertrags abgesehen hat, damit der Wohnungssuchende als Erstauftraggeber provisio-
nspflichtig wird, oder
3. der Immobilienmakler eine zu vermietende Wohnung mit Einverständnis des Vermieters
inseriert oder zumindest für einen eingeschränkten Interessentenkreis auf andere Weise
bewirbt.
- (4)** Der Immobilienmakler hat jeden Maklervertrag über die Vermittlung eines Wohnungs-
mietvertrags unter Beifügung des Datums schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften
Datenträger festzuhalten. Bei Geltendmachung eines Provisionsanspruchs hat er dem Woh-
nungssuchenden darzulegen, dass kein Fall des Abs. 1 oder des Abs. 3 vorliegt.
- (5)** Eine Vereinbarung ist unwirksam, soweit sie
 1. den Wohnungssuchenden zu einer Provision oder sonstigen Leistung im Zusammenhang
mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags an den nicht pro-
visionsberechtigten Immobilienmakler oder an den Vermieter verpflichtet oder
 2. den Wohnungssuchenden zu einer sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Ver-
mittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags ohne gleichwertige Gegen-
leistung an den früheren Mieter oder an einen sonstigen Dritten verpflichtet.

§ 27 MRG bleibt unberührt.

(6) Die Abs. 1 bis 5 und 7 gelten nicht für die Vermittlung von Wohnungsmietverträgen, die von Dienstgebern als Mieter geschlossen werden, um Dienstnehmern eine Dienst-, Natural- oder Werkwohnung (§ 1 Abs. 2 Z 2 MRG) zur Verfügung zu stellen.

(7) Sofern die Tat nicht bereits von § 27 Abs. 5 MRG erfasst ist, begeht eine Verwaltungsübertretung

1. wer als Immobilienmakler oder für ihn handelnder Vertreter entgegen Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 5 eine Provision oder sonstige Leistung vereinbart, fordert oder entgegennimmt,
 2. wer als Vermieter oder für ihn handelnder Vertreter, als früherer Mieter oder sonstiger Dritter entgegen Abs. 5 Leistungen vereinbart, fordert oder entgegennimmt, oder
 3. wer es als Immobilienmakler entgegen Abs. 4 unterlässt, einen Maklervertrag schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten
- und ist in den Fällen der Z 1 und Z 2 mit einer Geldstrafe bis 3600 Euro, im Fall der Z 3 mit einer solchen bis 1500 Euro zu bestrafen.

II. Rücktrittsrechte

1. Rücktritt vom Immobiliengeschäft nach § 30a KSchG

Ein **Verbraucher** (§ 1 KSchG) kann **innen einer Woche seinen Rücktritt erklären**, wenn,

- er seine Vertragserklärung am Tag der erstmaligen Besichtigung des Vertragsobjektes abgegeben hat,
- seine Erklärung auf den Erwerb eines Bestandrechts (insbes. Mietrechts), eines sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechts oder des Eigentums gerichtet ist, und zwar
- an einer Wohnung, an einem Einfamilienwohnhaus oder einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist, und dies
- zur Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dienen soll.

Die **Frist beginnt** erst dann zu laufen, wenn der Verbraucher eine Zweitschrift der Vertragserklärung und eine Rücktrittsbelehrung erhalten hat, d. h. entweder am Tag nach Abgabe der Vertragserklärung oder, sofern die Zweitschrift samt Rücktrittsbelehrung später ausgehändigt worden ist, zu diesem späteren Zeitpunkt. Das **Rücktrittsrecht erlischt** jedenfalls spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung. Die Vereinbarung eines Angelds, Reugelds oder einer Anzahlung vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 30a KSchG ist unwirksam.

Eine an den Immobilienmakler gerichtete Rücktrittserklärung bezüglich eines Immobiliengeschäfts gilt auch für einen im Zug der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).

2. Das Rücktrittsrecht bei Nichteintritt maßgeblicher Umstände (§ 3a KSchG)

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn

- ohne seine Veranlassung,
- maßgebliche Umstände,
- die vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden,
- nicht oder in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind.

Maßgebliche Umstände sind

- die erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten,
- steuerrechtliche Vorteile,
- eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit.

Die **Rücktrittsfrist** beträgt eine Woche ab Erkennbarkeit des Nichteintritts für den Verbraucher, wenn er über dieses Rücktrittsrecht schriftlich belehrt wurde. Das Rücktrittsrecht endet aber jedenfalls einen Monat nach beidseitiger vollständiger Vertragserfüllung.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

- Wissen oder wissen müssen des Verbrauchers über den Nichteintritt bei den Vertragsverhandlungen.
- Im einzelnen ausgehandelter Ausschluss des Rücktrittsrechtes (formularmäßig nicht abdeckbar).
- Angemessene Vertragsanpassung.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).